

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ mit dem Abschluss „Master of Science“

- In der Fassung der Ersten Änderung vom 20. Juni 2011 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 07. Dezember 2010 beschlossen. Der Senat hat sie am 5. April 2011 befürwortet. Der Rektor hat sie am 20. Juni 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 20. Juni 2011 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Art und Dauer der Prüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studienordnung (MStO) für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ mit dem Abschluss „Master of Science“ die Prüfungsleistungen im Studiengang. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.
- (2) Der Studiengang ist konzipiert als nicht-konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften, Informatik und Mathematik.
- (3) Der Studiengang hat gemäß der vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.
- (4) Lehrinhalte und Lehrumfang sind in der Studienordnung zum Masterstudiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ geregelt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem ingenieur-, naturwissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematischen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 Leistungspunkten (LP) gemäß des European Credit Transfer Systems erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage zur MStO geregelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP nachzuweisen. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur MStO festgelegt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen im Umfang von max. 36 LP, jedoch nicht für die Masterarbeit zulässig.
- (2) Jeder Studierende kann für höchstens 3 bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen (Freiversuch). Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Prüfungen für alle Veranstaltungen aus dem Grundlagenteil, die planmäßig im 1. oder 2. Semester absolviert werden, erfolgreich abgelegt worden sein.
- (2) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die in der Regel im 4. Fachsemester anzufertigen ist, frühestens jedoch im 3. Fachsemester begonnen werden kann. Vor der Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 50 LP erbracht worden sein. Sie erfordert einen Arbeitsaufwand von 22 LP, und ihre Bearbeitungszeit ist auf 4 Monate begrenzt.
- (3) Wenn das themenstellende Fachgebiet ein Kolloquium festgelegt hat, so sollte dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Handelt es sich um ein Abschlusskolloquium zur Masterarbeit, so ist das Kolloquium von dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter zu bewerten. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden fachlichen Aussprache, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Wenn kein Abschlusskolloquium festgelegt ist, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Wenn ein Abschlusskolloquium stattfindet, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Prüfer und der Note des Kolloquiums zusammen. Wird die Masterarbeit von drei oder mehr Gutachtern bewertet, ist die Gesamtnote anhand des Medians (Zentralwert) aller Teilnoten zu ermitteln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 20. Juni 2011

gez. Univ.- Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor